



6422 Stams  
Wengeweg 4  
T: 05263 / 6244  
F: 05263 / 6244-14  
E: [gemeindeamt@stams.tirol.gv.at](mailto:gemeindeamt@stams.tirol.gv.at)

Amtsleitung  
Walter Christl  
+43 5263 6244 - 11  
[amtsleiter@stams.tirol.gv.at](mailto:amtsleiter@stams.tirol.gv.at)

Verfahren:  
D/8407/2024  
A/0673/2020  
20.03.2024

## Verordnung

### Gemeindestraße Schöneck; Gewichtsbeschränkung

Der Bürgermeister der Gemeinde Stams verordnet in Anwendung der Bestimmungen des § 44b, Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Stams vom 23.06.2021:

#### § 1

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Bestandssicherheit des Straßenkörpers wird folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahme gem. § 43, Abs. 1, lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verordnet:

**Auf der Gemeindestraße Schöneck wird ab der Einmündung vom Thomas-Riss-Weg (Schule) bis zur Liegenschaft Schöneck 12 ab 22.03.2024, 07:00 Uhr, bis auf weiteres ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht – ausgenommen Kommundienste und Lieferdienste – verordnet.**

#### § 2

Die Verordnung wird durch das Aufstellen der Beschränkungszeichen gem. § 52, lit. a., Zi. von rot-weiß-roten Absperrböcken, dem Hinweiszeichen *Umleitung* sowie den Verbots- und Beschränkungszeichen *Allgemeines Fahrverbot* gem. § 52, lit. a, Z. 9c, StVO 1960 am Beginn und Ende des Straßenabschnitts kenntlich gemacht.

#### § 3

Die Aufstellung der Verbotszeichen erfolgt durch die Gemeinde Stams als Straßenerhalter.

Der Bürgermeister  
*Mag. Markus Rinner, I*



Dieses Dokument wurde von Mag. Markus Rinner, MSc elektronisch gefertigt und amtssigniert.  
Datum/Zeit-UTC 28.03.2024  
SID 7917D0418E18DF59698B22  
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.stams.co.at/amtssignatur](http://www.stams.co.at/amtssignatur)

#### Ergeht an:

Bauhof der Gemeinde Stams mit dem Auftrag, die Verkehrsbeschränkung kundzumachen.

#### Nachrichtlich an:

Polizeiinspektion Silz



Wichtiger Hinweis! Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit! © BEV

**Lageplan**  
**Gemeinde Stams**  
 A-6422 Stams, Wengeweg 4  
 Tel: +43 5263 6244-0  
 E-Mail: amtsleiter@stams.tirol.gv.at

Erstellt für Maßstab 1:1 000  
 Erstellungsdatum 11.03.2024

